



## Sitzungsvorlage

TOP 12 – öffentlich – beschließend

<b>Sitzungstag:</b>	<b>24.06.2024</b>		
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>		
<b>Fachbereich:</b>	<b>Insellotsin</b>	<b>Sitzungsnummer:</b>	<b>Rat/2024/009</b>
<b>Sachbearbeiter/in:</b>	<b>Cornelia Bittner</b>	<b>Vorlagennummer:</b>	<b>2024/130</b>

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung**

#### **Sachvortrag:**

Zur Einführung eines Fahrdienstes für Langeoogerinnen und Langeooger mit Einschränkung in ihrer Mobilität wurde am 26.09.2023 die: „Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung“ vom Rat beschlossen. Zudem wurden dem Rat die aufgestellten Beförderungsbestimmungen, sowie der organisatorische Ablauf des Fahrdienstes vorgelegt.

Während der sechsmonatigen Testphase des Fahrdienstes haben sich manche Veränderungen für die Satzung, sowie die Beförderungsbestimmungen und auch den organisatorischen Ablauf des Fahrdienstes ergeben. Innerhalb der Gruppe der Ehrenamtlichen wurde sich dafür entschieden künftig auch Verwandte von Langeoogerinnen und Langeoogern zu befördern, da die aktuellen Kapazitäten dafür ausreichen. Dies ist entsprechend in die 1. Änderungssatzung aufgenommen worden (siehe Anlage 1). Von Seiten des Finanzamtes aus gibt es keine Bedenken, wenn Verwandte von Langeoogerinnen und Langeoogern mit in die Beförderung aufgenommen werden.

Die Beförderungsbestimmungen wurden entsprechend angepasst und um die Beförderung von Verwandten von Langeoogerinnen und Langeoogern ergänzt (siehe Anlage 2). Hier wurde zudem die folgende Zeile für mögliche zukünftige Ausnahmefahrtenregelungen (z.B. für das Insulaner unner sück) mit aufgenommen (S.1):

*„Ausnahmefahrtenregelungen wie beispielsweise der Transport anderer Personengruppen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.“*

Die überarbeitete Fassung des organisatorischen Ablaufs des Fahrdienstes findet sich als Information in Anlage 3.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt,

die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung, sowie die Anpassung der Beförderungsbestimmungen.

Langeoog, den 17.06.2024

**Anlagen:**

Anlage 1\_1.Änderungssatzung  
Bürgermobil\_15.05.2024.docx  
Anlage  
2\_Beförderungsbestimmungen\_14.05.2024.docx  
Anlage 3\_Organisatorischer  
Ablauf\_14.05.2024.docx

**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog**  
**über das „Bürgermobil“ einschließlich der**  
**Gebührensatzung**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am TT.MM.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach Bedarf und in Absprache mit dem Fahrer/ der Fahrerin werden frühere Fahrzeiten angeboten, um einen Transport zu den Fährschiffen zu gewährleisten.

§4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die beförderte Person hat keinen Anspruch auf den kürzesten Weg. Der Fahrgast willigt ein, dass weitere Personen zur gleichen Zeit befördert werden und zu deren Aufnahme die Fahrt unterbrochen und – im Sinne einer wirtschaftlichen Beförderung – auch Umwege in Kauf genommen werden.
- (2) Die Möglichkeiten der Beförderung bestimmter Personengruppen ist durch die Anzahl der ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer und die Anzahl an Fahrzeugen begrenzt.
- (3) Eine Fahrerin / ein Fahrer des „Bürgermobils“ kann maximal 3 weitere Personen befördern.
- (4) Befördert werden dürfen vorrangig Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz auf Langeoog mit einer Einschränkung in ihrer Mobilität. Vor Fahrtantritt ist auf Verlangen des Fahrers der Personalausweis mit Meldeadresse vorzulegen.
- (5) Befördert werden dürfen zusätzlich ausschließlich nach Verfügbarkeit des Fahrdienstes auch Verwandte von Langeoogerinnen und Langeoogern mit Mobilitätseinschränkung.
- (6) Es dürfen ausschließlich mobilitätseingeschränkte Bürgerinnen und Bürger transportiert werden.

- (7) In Ausnahmefällen dürfen Begleitpersonen ohne eine Einschränkung in ihrer Mobilität dann mittransportiert werden, wenn die Person mit Mobilitätseinschränkung durch die Begleitperson Hilfe beim Ein- und Aussteigen erfährt.
- (8) Für die Nutzung des gemeindlichen „Bürgermobils“ wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Langeoog über das „Bürgermobil“ einschließlich der Gebührensatzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Langeoog, den

Die Bürgermeisterin

Heike Horn